

Dienstag, den 28. September 1824

Gubernial-Verlautbarung.

3 1205.

C i r c u l a r e

Nr. 12408.

des kais. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die Personalsteuer wird in derselben Art, in welcher sie im Jahre 1824 eingehoben wurde, auch für das Militärjahr 1825 beygehalten. (3)

Laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 20. v. M., Nr. 25,449, haben Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 10. n. M. zu verordnen geruhet, daß die Personalsteuer so, wie dieselbe für das laufende Jahr 1824 entrichtet worden, auch für das künftige Jahr 1825 ausgeschrieben werden solle.

Da in Folge dieses allerhöchsten Befehls die Personalsteuer für das Jahr 1825 nach eben jenen Grundsätzen, welche in der mit gedruckter Currende des hier bestandenen provisorischen Guberniums vom 22. März 1815, Nr. 3025, bekannt gegebenen Instruction vorgezeichnet sind, repartirt und eingehoben werden muß; so wird dieses mit dem Beysaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezirks-Obrigkeiten unter einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, die abgedachte Steuer einstweilen, bis die neuen Vorschreibungen für das Militärjahr 1825 ausgefertigt und hinaus gegeben werden können, von den dießfälligen Contribuenten nach der für das Jahr 1824 vorgeschriebenen Schuldigkeit in den gewöhnlichen Raten einzubringen, und mittlerweils auf den Zahlungsbögen pro 1824 abzuquittiren.

Laibach am 9. September 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

3 1206.

C i r c u l a r e

Nr. 12408.

(3) des kais. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die Erwerbsteuer wird auch für das Triennium 1825, 1826 et 1827 ausgeschrieben.

Laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 20. v. M., Nr. 25,449, haben Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 10. d. M. zu verordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer eben so, wie dieselbe für das laufende Jahr 1824 entrichtet worden, auch für das künftige Jahr 1825 ausgeschrieben werden solle.

Da das neue Triennium mit dem Militärjahre 1825 beginnet, so muß in Gemäßheit des obgedachten allerhöchsten Befehls die Erwerbsteuer nach den Grundsätzen des allerhöchsten Patents vom 16. December 1815, und der wegen Modifizirung der in demselben vorkommenden Erwerbsteuer-Classen nachgefolgten, mit hierortiger gedruckter Currende vom 5. October 1822, Nr. 11948, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliesung vom 5. Sept. n. J. für das besagte Triennium, nämlich für die nächsten 3 Jahre 1825, 1826 und 1827, jenen Individuen, welche dieser Steuer unterliegen, vorgeschrieben, und von denselben entrichtet werden.

So wie hiernach unter einem die schnelle Aufnahme und sohinige Vorlage der Erwerbs-Tabellen, dann die unaufgehaltene Ausfertigung der Erwerbsteuerscheine und sichere Einbringung der dießfälligen Steuerbeträge eingeleitet worden, eben so werden sämmtliche Steuerpflichtige, mit Bezug auf die hinsichtlich dieser Steuer unterm 8. May 1816 Nr. 1400 erlassene Currende des hiesigen provisorischen Guberniums hiemit nachdrücklichst aufgefordert, ihre, der erwähnten Steuer unterliegenden Beschäftigungen bey den ihnen vorgesezten Bezirksobrigkeiten längstens bis 10. des nächstkommenden Monaths October anzumelden, und darüber die vorgeschriebenen Fassionen bey sonst zu befahren habender gesetzlicher Ahndung einzubringen.

Laibach am 9. September 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg.
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Gub. Rath.

Z. 1214.

K u n d m a c h u n g

Nr. 12951.

des k. k. k.üstenländischen Guberniums.

(2) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 20. v. M. die Einrichtung eines landesfürstlichen Bezirks-Commissariates dritter Classe für den Bezirk Sessana oder Schwarzenegg im Istrianer Kreise allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Zur Besetzung der Dienstesplätze für das vorgenannte Bezirks-Commissariat wird in Folge Decrets der Hochlöblichen k. k. vereinten Hofkanzley vom 2. d. M., Zahl 23046, der Concurrs bis zum 15. October d. J. ausgeschrieben, und zwar:

- 1) Für den Bezirks-Commissär mit einem Jahrsgehälte von 600 fl. freyem Quartier, einem Pferdpauschale von 200 fl. und einem Kanzley-Requisiten-Pauschale von 200 fl., womit eine Dienstes-Caution von 1000 fl. verbürdet ist.
- 2) Für den Steuer-Einnehmer mit einem Gehälte von 500 fl. und dem seiner Zeit ausgemittelt werdenden Reispauschale, gegen eine Cautionsleistung von 800 fl.
- 3) Für einen ersten Actuär mit dem Gehälte von 500 fl.
- 4) Für einen zweyten Actuär mit dem Gehälte von 400 fl.
- 5) Für einen Amtsschreiber mit jährlichen 300 fl.
- 6) Für einen Gerichtsdiener mit jährlichen 200 fl.
- 7) Für einen Amtsbothen mit jährlichen 144 fl.

Dieserjenigen welche die Dienstesposten als Bezirks-Commissär, Steuer-Einnehmer, oder Actuär zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche in dem obbestimmten Termin, nämlich bis 15. October d. J., bey dieser Landesstelle; diejenigen, welche sich um die Dienstesplätze als Amtsschreiber, Gerichtsdiener und Amtsbothe bewerben wollen, haben ihre Gesuche in dem oben erwähnten Termin bey dem k. k. Istrianer Kreisamte einzureichen. In den Gesuchen für die Bezirks-Commissariate, Bezirksrichter und Gerichtsactuär ist das Alter, Geburtsort, Stand und Religion anzuzeigen, dann das Gesuch mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

- 2) über die vorgeschriebenen Studien;

die Besuche mit den Studienzeugnissen von beyden Semestern des letztverflossenen Schuljahrs mit den Armuthszeugnissen und mit dem Certificate der überstandenen natürlichen oder geimpften Blattern zu belegen, und endlich in den Bittgesuchen sich noch insbesondere mit den obbesagten stiftungsmäßigen Erfordernissen auszuweisen.

Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes. Triest am 6. September 1824.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1233.

C i r c u l a r e

Nr. 7712.

des k. k. Kreisamtes Laibach an sämtliche Hauseigenthümer der Hauptstadt Laibach sammt Vorstädten.

(In Betreff der Hauszinssteuer-Abschreibung von leer stehenden Wohnungen.)

(2) In dem 11. §. der Circular-Verordnung des hohen k. k. Illyrischen Guberniums zu Laibach dd. 15. September 1821, Z. 12560, die Einführung der Gebäudesteuer betreffend, ist die Bestimmung enthalten, daß, wenn ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsbetrag einbekannt und die Steuer dafür entrichtet hat, diese Wohnung aber weder vermietet noch von dem Eigenthümer selbst benützt werden könnte, derselbe dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen habe.

Zum Behufe der practischen Anwendung dieser Bestimmung, hat die hohe Landesstelle zu Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 2. v. M., Z. 1887, mit Verordnung vom 19. v. M., Z. 11502, dem Kreisamte folgende, im hohen Hofkanzleydecrete vom 18. Juny, Z. 1058, enthaltenen Vorschriften zur Richtschnur vorgezeichnet:

1) Wenn der Fall eintritt, daß eine Wohnung von einer Partey aufgegeben wird, ohne daß sie der Hauseigenthümer an eine andere vermietet oder selbst auf was immer für eine Art benützt, so muß derselbe hievon diesem Kreisamte längstens binnen 14 Tagen, vom Tage, von welchem die Wohnung leer steht und dafür kein Zins entrichtet wird, die Anzeige in dupplo erstatten, und in dieser Anzeige die leer stehende Wohnung oder den leerstehenden Wohnbestandtheil durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung erscheinen, genau bezeichnen.

2) Das Kreisamt stellt von der in dupplo überreichten Anzeige ein Exemplar dem Hauseigenthümer mit einem Bescheide, in dem sie zur vorläufigen Wissenschaft genommen wird, zurück, das andere behält dasselbe in eigener Verwahrung.

3) Das Kreisamt veranlaßt darüber den Local-Augenschein, um sich zu überzeugen, daß die Angabe richtig ist, und bey längerer Aushaftung der unter 4. bemerkten Anzeige von der Wiedervermietung, steht es demselben zu, diesen Local-Augenschein zu wiederholen.

4) Wird die durch einige Zeit leergestandene Wohnung wieder vermietet, so ist der Hauseigenthümer verpflichtet, die Anzeige in der unter 1. bestimmten Zeit und Art, mit Beylegung des Zinsbekenntnisses über den darüber stipulirten Zins zu erstatten. Unterläßt er diese Anzeige, so wird diese Unterlassung als eine Verheimlichung des Zinses nach dem 10. §. oberwähnter Circular-Verordnung vom 15. September 1821 behandelt.

5) Hat sich das Kreisamt von der Richtigkeit der Angabe über das Leerstehen einer Wohnung oder eines Wohnbestandtheiles durch den Local-Augenschein überzeugt, so ist von dem Zeitpuncte, von welchem dieses eingetreten ist, bis zur neuerlichen Vermietung oder eigenen Benützung keine Zinssteuer zu entrichten, oder wenn sie bereits bemessen und eingezahlt ist, den dießfalls pro rata entfallenden Betrag zurückzustellen.

6) Die zur Erhebung und Richtigstellung der Hauszinsbekenntnisse berufene Behörde, veranlaßt die Ausscheidung des Steuerbetrages, der nicht zu entrichten ist, in dem Falle, wenn das Leerstehen der Wohnungsbestandtheile noch vor dem Zeitpuncte eintritt, in dem die Zinsbetragsbekenntnisse zur Bemessung der Steuer für das nächstfolgende Jahr einlangen, und die Rückvergütung der Steuer in dem Falle, wenn, wo das Leerstehen erst dann eintritt, die Bekenntnisse eingebracht, richtig gestellt, und die Zinssteuer zur Einzahlung von solchen Wohnbestandtheilen und Wohnungen bemessen ist.

Nach diesen Bestimmungen ist sowohl für das heurige Jahr, als auch für die Zukunft vorzugehen; da es jedoch im heurigen nicht thunlich seyn wird, Angaben über leerstehende Wohnungen durch den Local-Augenschein in dem Falle zu verificiren, wenn die Wohnung einige Zeit leer gestanden hat, mittlerweile aber, und demahl wirklich vermietet worden wäre, so ist die Verification der Angaben durch Vernehmung der benachbarten Parteyen über ihre Richtigkeit zu bewerkstelligen.

K. K. Kreisamt Laibach den 20. September 1824.

Z. 1252.

K u n d m a c h u n g.

3726.

(2) Da mit Ende October d. J. die Vorspanns-Pachtcontracte für das Militärjahr 1824 in den hierkreisigen Marschstationen Weirelberg, Treffen, Neustadt, Landstraß, Eschadesch und Möttling nach vorläufiger Aufkündigung ihr Ende erreichen, so wird eine neuerliche dießfällige Behandlung für das mit 1. November d. J. anfangende Militärjahr 1825, und zwar für die Marschstation Weirelberg am 9., Landstraß und Treffen am 11. October d. J. Nachmittag von 3 bis 6 Uhr; für die Marschstation Neustadt, Eschadesch und Möttling hingegen am 12. October d. J., ebenfalls Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, in dem Amtlocale der betreffenden Bezirksobrigkeit und in der Marschstation Eschadesch in Loco des Orts, in jener zu Möttling hingegen, in dem städtischen Hause daselbst Statt haben, wobei die Pachtunternehmer zu erscheinen haben.

Die dießfälligen Bedingnisse können entweder bey dem k. k. Kreisamte Neustadt, oder am obigen Tage bey der Behandlungs-Commission eingesehen werden.

Vorläufig findet man jedoch bekannt zu geben:

a) daß der Ausrufspreis für das Militärjahr 1825 bey den Marschstationen Treffen, Neustadt, Landstraß, Eschadesch und Möttling nach dem gegenwärtig bestehenden Postrittgeld, pr. Pferd und Meile a 24 fr. M. M., bey der Marschstation Weirelberg hingegen nach dem jetzigen Pachtpreis pr. Pferd und Meile a 23 fr. M. M. angenommen, und den bey dieser Minuendo-Licitacion Mindestbietenden, vom 1. November 1824 bis Ende October 1825, in Pachtung überlassen werden wird.

b) Muß sich der Pächter ausweisen, für jeden Tag täglich, und zwar in den Stationen Neustadt, Treffen und Weirelberg, Sechs halbe Vorspannwägen oder Zwölf angeschirrte Vorspannpferde; in den Stationen Landstraß, Tschadesch und Möttling hingegen nur die Hälfte davon bereit halten zu können, zu welchem Behufe er allerdings Subcontracte mit andern Parteyen, für welche er jedoch haftet, schließen kann.

c) Wird der Pächter verbunden seyn, jede ankommende vorspannberechtigte Partey, wie auch kleine Transporte von 2 bis 4 Wägen, nach vorläufiger Anweisung des Vorspanns-Commissariats, eben so unaufgehalten weiter zu befördern, als größere Transporte, die demselben immer vorläufig bekannt gemacht werden.

d) Muß der Vorspannpächter für die pünctliche Erfüllung seiner aufhabenden Verbindlichkeiten eine Sicherheit oder fideiussorische Caution, und zwar für die Station Neustadt, Weirelberg und Treffen, im Werth von 200 fl. M. M., für Landstraß, Möttling und Tschadesch hingegen 100 fl. M. M. zu leisten im Stande seyn.

K. K. Kreisamt Neustadt am 14. September 1824.

In Ermanglung eines Herrn Kreishauptmanns.

Alons Freyherr v. Taufferer,
Amtsverwalter.

Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

S. 1224.

Verlautbarung.

8708.

(2) Zur Sicherstellung des Militär-Verpflegsbedarfs für die 1. Hälfte des Militärjahres 1824 bis 1825, nämlich vom 1. November 1824 bis Ende April 1825, werden in diesem Kreise an nachstehenden Tagen und Stationen die Subarrondirungs-Verhandlungen gepflogen werden:

zu Cilli	den 27. September	1824
= Rohitsch	= 29.	do.
= Landsberg	= 30.	do.
= Kann	= 1. October	=
= Tüffer	= 4.	do.
= St. Georgen	= 5.	do.

Der tägliche Bedarf ist folgender:

in Cilli 520 Brot:	} Portionen,
4 Hafer:	
4 Heu a 8 Pfund:	
4 Streustroh a 3 Pfund:	
2 Pfund Unschlittkerzen,	
1/2 Maß Brennöl,	

dann vierteljährig 100 Centner Roggen oder Weizenstroh zur Füllung der Strohsäcke.

In Rohitsch	55 Portionen Brot täglich
= Landsberg	50 do. do. do.
= Kann	45 do. do. do.
= Tüffer	38 do. do. do.
= St. Georgen	8 do. do. do.

Nebst diesen für die Hauptstation Cilli der nun nicht zu bestimmende Bedarf an Brot, Hafer und Heu für die Durchmärsche.

Diese Verhandlungen werden mit dem Beyfaze bekannt gegeben, daß die Unternehmer ihre versiegelten Offerte an den bestimmten Tagen um 10 Uhr Vormittags der Commission vorzulegen haben, dann daß die nähern Bedingnisse den Offerten vor der Verhandlungsvornahme werden bekannt gemacht werden.

K. K. Kreisamt Cilli am 14. September 1824.

Z i e r n f e l d,

k. k. Subernalrath und Kreishauptmann.

R ö s c h n e r, Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1221.

(2)

Nro. 6162.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Komann, Vormund des unbekannt wo befindlichen minderjährigen Johann Uholin, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 1. May 1824 verstorbenen Cäcilia Uholin, die Tagsatzung auf den 25. October 1824, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 13. September 1824.

3. 1226.

(2)

Nro. 5904.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Debellack, im eigenen und im Rahmen seiner minderjährigen Kinder Johann, Franz, Joseph und Maria Debellack, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 27. Jänner l. J. ohne Testament verstorbenen Fassbindermeisters-Gattinn Theresia Debellack, die Tagsatzung auf den 25. October l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 13. September 1824.

3. 1220.

(2)

Nr. 5737.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe über Anlangen des Executionsführers Johann Nep. Dollenz, Vormundes des minderjährigen Joseph Rupnig, de praes. 27. August l. J., 3. 5817, von der mit dießgerichtlichem Edicte vom 12. July 1824, 3. 4437, auf den 27. September und 25. Oct. l. J. ausgeschriebenen zweyten und dritten executiven Feilbietung der, den Eheleuten Caspar und Agnes Marenka, dann Franz und Margareth Marenka gehörigen Realitäten, pcto. 924 fl. 33 1/2 kr., sein Abkommen erhalten.

Laibach am 6. September 1824.

3. 1203.

(3)

Nro. 5795.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Paul Verbis, im eigenen und im Rahmen seiner minderjährigen Kinder Johanna, Franz und Martin, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 20. Februar 1824 verstorbenen Maria Anna Verbis, Schiffmannsgat,

finn, die Tagsatzung auf den 4. October 1824 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 30. August 1824.

Z. 1188.

(3)

Nro. 5282.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Anton v. Scheuchenstuel, Bevollmächtigten der Helena Puschna'schen Erben, wider Dr. Dietrich, Curator des Ignaz v. Schildenfeld'schen Verlasses, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquiriten gehörigen Transfersch, Nro. 343 dd. 29. July 1812, pr. 3905 Frsch. 20 Ct. gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 6. September, 4. October und 8. November l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn dieses Transfert weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Nominalbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter dem Nominalbetrage hintan gegeben werden würde.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsatzung am 6. September 1824 ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 13. September 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1222.

E d i c t.

Nro. 1304.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Anton Lanko von Büchelisdorf, in die executive Feilbiethung der dem Simon Glane von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 331 dienstharen, zu Niederdorf gelegenen 14 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 126 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsatzung auf den 15. October, die zweyte auf den 12. November und die dritte auf den 17. December l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags im Orte Niederdorf mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um den Schätzungswerth pr. 380 M. M. oder darüber an Mann gebracht würde, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werde.

Bezirksgericht Reifnitz den 11. September 1824.

Z. 1216.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit Jedermann zur Kenntniß gebracht. Es sey über Anlangen der dasigen Wundärzte Joseph Scharman und Ignaz Leber v. Gottschee, wider Peter Koschitsch den ältern, Forstknecht zu Grodek, wegen schuldigen 78 fl. 48 kr. Heilungs- und 5 fl. 45 kr. Rechtskosten, in die öffentliche Versteigerung seines mit Pfandrechte belegten, auf 188 fl. 7 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Real- und Mobilar-Vermögens gewilliget. Zur Vornahme derselben werden drey Termine, und zwar der erste auf den 5. October, der zweyte auf den 5. November und der dritte auf den 2. December 1824, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besage angeordnet, daß wenn dieses weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Kaufsliebhaber, welche dieses Vermögen zu ersehen gedenken, haben an obigen Tagen und Stunden in Voco der Realität zu erscheinen.

Bezirksgericht Gottschee den 4. September 1824.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der k. k. Staats = Herrschaft Großsölk,
und Gült Traunkirchen.

Am 11. October d. J. Vormittag um zehn Uhr, wird die k. k. Staatsherr-
schaft Großsölk und Gült Traunkirchen, mit Ausschluß der bisher damit
vereinigten Herrschaft Bürg, im Wege der öffentlichen Versteigerung in der
k. k. Burg zu Grätz, im Rathssaale des k. k. Guberniums veräußert werden.

Der Ausrufspreis ist 1339 fl. 22 kr., das ist: Ein Tausend Drey
HundertNeun und Dreyßig Gulden Zwey und Zwanzig Kreuzer Conv. Münze.

Die Herrschaft Großsölk und Gült Traunkirchen liegt in Steyer-
mark, im Oberennsthale, im Judenburger Kreise.

Ihre vorzüglicheren Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen sind:

- 1) Das Schloß in Großsölk mit den Wirthschaftsgebäuden.
- 2) An Grundstücken: 461 Quadr. Klafter Gärten, 15 Joch 336 Quadr.
Klafter Aecker, 23 Joch 1545 Quadr. Klafter Wiesen, und 153 Joch
Quadr. Klafter Haus- und Alpenweide; nebst dem hat die Herrschaft
das Recht, 16 Stück Ochsen auf die Sonnkaar- und Schwend- Alpe
zur Weide aufzutreiben.
- 3) Das unbeschränkte Beholzungsrecht für den eigenen Bedarf an Brenn-
und Bauholz in allen für die k. k. Hauptgewerkschaft in Eisenerz reser-
virten, dem herrschaftlichen Schlosse und den Wirthschaftsgebäuden
zunächst liegenden landesfürstlichen Waldungen; dann das ausschlie-
ßende Beholzungsrecht für den eigenen Schloßbedarf im Preysawalde.
- 4) An Unterthanen: 147 Rustical = Rückfassen, 118 Rustical = Zulehen, 3
Dominical = Rückfassen, und 21 Dominical = Zulehen.

Diese Unterthanen entrichten jährlich:

- a) An Urbargaben im Gelde 333 fl. 47 kr.
- b) An Zinsen von verkauften Entitäten 33 fl. 4 $\frac{3}{4}$ kr.
- c) 526 $\frac{1}{2}$ ungenannte Handrobathtage; nebstdem sind die Unterthanen
auch verbunden, bey den Reparationen am Schlosse und den Wirth-

(3. Bepf. Nr. 78. v. 28. Sept. 1824).

B

schaftsgebäuden alle Handlangerarbeiten unentgeltlich zu verrichten, und die Rohrlorchen für den Schloßbrunn zu schlagen und zum Schlosse zu stellen.

- 5) An Kleinrechten: 113 Stück Käse, 96 Hendl, 81 Stück größere, und 126 Stück kleinere Haar = Reisten, 1464 Dienst = Eyer, und 3386 Kauf = Eyer.
- 6) An Sackzehent = und Zinsgetreide:

27	Mehlen	1	12/16	Maßl	Weizen,
166	do.	7	15/16	do.	Korn,
355	do.	5	5/32	do.	Hafer.
- 7) An der Bergmiethe für Alpenweiden im Durchschnitte jährlich beyläufig 85 Pfund Butter, 140 Pfund Käse, und 80 Pfund Schotten.
- 8) Das Laudemium und Mortuarium.
- 9) An Jugend = oder Blutzehent im Durchschnitte jährlich 24 4/10 Stück Ziegenkize, und 29 3/10 Stück Lämmer.
- 10) Die hohe und niedere Jagd im Großfölkertthale und Gatschberge, im Affacher = Districte, Seewig = und Unterschladmingthale aber nur die niedere Jagdbarkeit.
- 11) Die Fischey in allen im Großfölkertthale und einigen auf den Alpen desselben befindlichen Seen und Bächen, und im Großfölkertbache bis zum Einflusse in die Enns.
- 12) Die Taserngerechtigkeit mit dem ausschließenden Rechte des Wein = und Bier = Ausschankes in der Gegend Feista in der Großfölk.
- 13) An Steghafer: 22 Mehlen 4 3/32 Maßl Hafer.
- 14) das Mauthgefäll von der Passagemauth bey dem Schlosse in der Sölk.

Zum Ankaufe dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitäten = Besitze geeignet ist. Denjenigen, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Herrschaft gegenwärtig vom Staate erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Beyfreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsgulden zu Statten.

Jeder Kaufswerber, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist: 133 fl. 56 kr. als Caution bey der Versteigerungs = Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lau =

tende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffchillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, die andere Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit 5 Proc. in Conv. Münze verzinstet wird, binnen 5 Jahren in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Diejenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen, und sonstige Ueberzeugung sich verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt zu Großsölk zu wenden.

Auch können alle zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Herrschaft, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingungen täglich bey der k. k. steyerisch-kärntnerischen Staatsgüter-Administration eingesehen werden.

Grätz am 3. September 1824.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidialsecretär.

3. 1207.

(3)

Nr. 154.

St. G. V.

Versteigerungs- Kundmachung.

Die Veräußerung der Staats- Herrschaft **Stierning**
betreffend.

Von der k. k. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Commission der Provinz Oesterreich ob der Enns wird hiemit bekannt gemacht, daß den 16. October 1824 im Rathssaale des hierortigen k. k. Regierungs- Gebäu-

des die im Traunkreise entlegene Staats Herrschaft Sierning der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und an den Bestbiether, unter dem Vorbehalte der Bestätigung der k. k. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Hofcommisson, verkauft werden wird.

Die vorzüglichsten Gefällsgegenstände dieser Herrschaft sind: Die jährlichen Urbarial-Geldgaben von 143 Grundunterthanen, in einem unveränderlichen Betrage von 351 fl. 22 $\frac{3}{4}$ kr., der Natural-Körnerdienst mit 23 $\frac{48}{64}$ Megen Korn, und 35 $\frac{32}{64}$ Megen Haber, 72 Zug-Robath-Tage; die urbarismäßige Schußsteuer pr. 15 kr. von jedem Inwohner eines Grundunterthans, die 10percentigen Laudemial- und Mortuar-Gebühren bey Besitz-Veränderungen unter Lebenden vom liegenden, und bey Todfalls-Verhandlungen vom liegenden und fahrenden Vermögen; das sogenannte in Geld reluirte Sterbhaupt bey mehreren Unterthanen; das Markt- oder Standel-Geld; die patentmäßigen Grundbuchs-, adeligen-, Richteramts- und Justiz-Taxen; endlich der große und kleine Zehent auf 5168 Joch gut cultivirter Ackergründe. Außer den vorerwähnten grund- und gerichtsherrlichen Ertrags-Kubriken, besitzt die Herrschaft noch eine eigene Dominical-Meyeren, bestehend in 2 $\frac{21}{64}$ Joch 11 Quadr. Klafter Gärten, 35 $\frac{47}{64}$ Joch 8 Klafter Aecker, 8 $\frac{24}{64}$ Joch 4 Klafter Wiesen, 6 $\frac{57}{64}$ Joch 1 Klafter Waldung, 43 $\frac{64}{64}$ Joch 17 Klafter Teichen, und ein solid gebautes im guten Baustande hergehaltenes Schloß.

Als Ausrufspreis ist nach dem Durchschnitte der Ergebnisse der von den Jahren 1810 bis 1819 in die Staats-Netto-Casse eingeflossenen, und nach dem jedesjährigen Geld-Durchschnitts-Curse auf Metall-Münze reducirten baren Geldabfuhrn, die Summe von 212,914 Gulden 55 Kr. Conv. Münze, Säge:

Zwey Mahl Hundert Zwölf Tausend Neun Hundert Vierzehn Gulden 55 Kr. C. M. bestimmt worden.

Zum Ankaufe dieses Staatsgutes wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätbesitze überhaupt geeignet ist, und Jenem, der in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt im Falle, als er die Herrschaft Sierning unmittelbar vom Staate erstehet, die mit Circular-Verordnung dd. 27. April 1818 der Regierung kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, hat sich vorläufig mit einer rechtsbindigen auf diesen Act lautenden Vollmacht seines Committenten auszuweisen; nebstbey aber hat jeder Kauf- lustige den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 21291 fl. 28 3/4 kr., Sage:

Zwanzig Ein Tausend Zwey Hundert Neunzig Einen
Gulden 28 3/4 Kr. Conv. Münze,

als Caution gleich bey der Versteigerung zu Händen der Commission, ent- weder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vor- läufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde bezu- bringen. Die bar erlegte Caution wird dem Ersteher, für den Fall der Ra- tification des Verkaufes, in den Kauffschilling bey dem Erlage der ersten Ra- tenzahlung eingerechnet, den übrigen Licitanten aber wird sie sogleich nach geendeter Licitation, so wie dem Bestbiether, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, gleich nach der eröffneten Verweigerung derselben, zurück- gestellt werden. Der Käufer hat übrigens den Kauffschilling, wenn er den- selben nicht sogleich berichtigen wollte, zum dritten Theil binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufes noch vor der Guts- übergabe zu erlegen; den verbleibenden Rest kann er gegen dem, daß er denselben auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichere, mit jährlichen Fünf von Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinse, in fünf gleichen Raten bezahlen.

Wer die Herrschaft in Augenschein nehmen will, hat sich an die Ver- waltung zu Sierning zu wenden, die ausführliche Gutsbeschreibung aber, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, so wie die nähern Verkaufs- dingnisse, können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der hiesig k. k. Staatsbuchhaltung und bey der Staatsgüter-Administration einge- sehen werden.

Linz am 7. August 1824.

Von der k. k. ob-der-ennsischen Staatsgüter-Veräuße- rungs-Commission.

Johann Nep. Freyherr v. Stiebar,
Referent.

Vermischte Verlautbarungen.

Concurd-Gröffnung.

(2)

Z. 1212.

über das Verlassvermögen des Jacob Turt von Toppol.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran liegt, hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Witwe Helena Turt, als gegen Errichtung der Inventur erklärten Erbinin ihres verstorbenen Ehemannes Jacob Turt, und des Verlass-Gläubigers Andra Schrey, wegen der bey der unterm 23. April l. J. gepflogenen Verlasseliquidation sich gezeigten, den Vermögensstand übersteigenden Schuldenlast, in die Gröffnung des Concurdes über das gesammte zum Verlasse des Jacob Turt gehörige, in Krain befindliche beweg- und unbewegliche Vermögen gewilliget, und zum einstweiligen Vermögensverwalter Herr Bartholomäus Nasson, Handelsmann in Neudorf, aufgestellt worden.

Daber wird Jedermann, der an den erstgedachten Verlass eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubet, hiermit erinnert, bis 28. October l. J., die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage zum obigen Verlasse bey diesem Bezirksgerichte sowegis einzureichen, oder bey der zu diesem Ende auf den 14. October l. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Gerichtskanzley bestimmten Tagssagung mittelst mündlicher Klage zu Protocoll anzumelden, und in jener nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des obbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens der besagten Verlassmasse ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa zur Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Übrigens wird bey dieser Liquidirungstagsagung auch zugleich der Versuch gemacht werden, dieses Concurdgeschäft im Vergleichswege abzuthun; sollte jedoch solches im Wege der Güte nicht bewirkt werden können, so wird am nächstlichen Tage ein Masse-Vertreter aufgestellt, und zur Bestätigung des provisorischen oder Wahl eines neuen Vermögens-Verwalters, dann der Creditoren-Ausschüsse geschritten werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 3. September 1824.

E d i c t.

Nr. 255.

Z. 1211.

(2) Alle jene, welche bey dem Verlasse des zu Wröst am 16. April 1824 verstorbenen Ferne Schwiigel, ans was immer für einem Rechtsgrunde entweder eine Forderung zu machen vermeinen oder zu selbem Verlasse etwas schulden, werden hiemit wegen Anmeldung zu der vor diesem Gerichte auf den 18. October 1824, Vermittag von 9 bis 12 Uhr bestimmten Tagssagung so gewis zu erscheinen vorgeladen, als im Widrigen die Verlassgläubiger sich selbst zuzuschulden aber, wenn bey derer Ausbleiben in Folge §. 14. §. b. G. B., die Verlassschuldner aber, wenn gegen selbe gleich im Wege Rechts vorgegangen werden würde.

Bezirksgericht Sonnegg den 1. September 1824.

Z. 1223.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft zu Neumarkt wird hiemit kund gemacht: Auf Ansuchen des Lorenz Peritsch von Sebene, seze zur Vornahme der unter 14. April 1821 bewilligten, aber wegen vom Gegner auf Sistrung überreichten Klage nicht vorgenommen gerichtlichen Feilbietung der dem Michael nun Joseph Terran gehörigen, zu unreduplach, der Kirchengült Raclab sub Conf. Pro. 1 dienstbaren, auf 1739 fl. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshube, und der aus vier Bängen und einer besondern Stampf

bestehenden Mauthmahlmühle cum Fundo instructo, wegen schuldigen 436 fl. 33 1/2 fr. c. s. c., drey neue Tagsatzungen, als auf den 23. October, 25. November und 25. December 1824, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß wenn die bemeldeten Realitäten weder bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht über oder um den Schätzungswerth würden veräußert werden können, dieselben bey der dritten Tagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Dem zu Folge werden alle Kauflustigen, und insbepondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen, daß sie die diezfälligen Cicitationsbedingnisse in dieser Bezirkskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich einsehen oder davon Abschriften erhalten können.

Bezirksgericht Neumarkt den 17. September 1824.

3. 1228.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertshof wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Duller von Zirkendorf, in die executive Versteigerung des dem Franz Welle von Pottendorf gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten beweglichen- und unbeweglichen, gerichtlich auf 368 fl. 28 fr. geschätzten Vermögens, nahmentlich 1 Ochsel, 1 Schwein, 2 Deichselwägen, 3 Fässer, 1 Bodung, 1 Kette, 2 Eggen, 1 Pflug, 5 Bienenstöcke, zusammen im Schätzungswerthe pr. 46 fl. 28 fr., und in so ferne diese Gegenstände zur Deckung der Schuld sammt Kosten und Nebenverbindlichkeiten nicht hinreichen, seiner zu Pottendorf liegenden, der löblichen Grundobrigkeit Collegiat-Kapitel Neustadt zinsbaren, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 322 fl. geschätzten 1/3 dl. Kaufrechtshube, wegen dem Executionsführer laut rechtskräftigem Contumaz-Urtheile vom 4. März d. J. schuldigen 63 fl. 33 fr. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 9. October, 8. November und 6. December l. J., jederzeit um 9 Uhr Vormittags im Orte Pottendorf mit dem Anhange bestimmt worden, daß Falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den gerichtlichen Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Rupertshof am 14. September 1824.

3. 1213.

(3)

Die zum Verlasse des Anton Werlig, indgemein Glinouz, gehörigen, dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf einverleibten zwey Freysaß-Hubgründe sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in Birkendorf, werden über Ansuchen des aufgestellten Verlass-Curators den 8. des t. M. October, dann den 6. November und 4. December 1824, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem Orte ihrer Lage, und zwar bey der ersten und zweyten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswertb, bey der dritten aber auch unter demselben nach einzelnen Grundtheilen im Wege der Cicitation veräußert werden.

Das Schätzungsprotocoll und die Versteigerungsbedingnisse können in dieser Gerichtskanzley eingesehen, wie auch Abschriften davon genommen werden; vorläufig aber wird angezeigt, daß nur ein unbeträchtlicher Theil des Meistbotbes am Tage der Cicitation, der Ueberrest aber in 10- bis 15jährigen Zahlungsfristen zu erlegen seyn werde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 17. September 1824.

3. 1192.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 2347.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht: Es sey über mündliches Einschreiten des Anton Koporz, vulgo Präwill, Müller von Ehemenis, gegen Franz Grabner, vulgo Kastigar, Hübler zu Großgaber, wegen schuldiger 74 fl. 40 fr. sammt Anhang, in die öffentliche Feilbietung der gegnerischen mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 451 fl. 28 fr. in M. M. geschätzten, der löblichen

Grundherrschaft Tburn bey Gallenstein sub Rect. Nro. 101 dienstbaren Hube, mit den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und der dabey befindlichen, auf 172 fl. 30 fr. betheuer- ten Fahrnisse, im Wege der Execution gewilliget, und hiezu drey Versteigerungster- mine, nähmlich der 19. October, der 19. November und der 20. December l. J., jedes- mahl um 9 Uhr früh im Orte zu Großgaber mit dem Besatze ausgeschrieben worden, daß wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs- tagsagung um den Schätzungswertb oder darüber verkauft werden sollten, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden. Wozu Kauflustige und intabulirte Gläubiger zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.
Sittich am 10. September 1824.

3. 1210. E d i c t. (3)
Alle jene, die auf den Nachlaß des zu Sostu ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Jacob Inglitsch, Gut Strobelhofer Grundholden, als Gläubiger oder als Erben Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse schulden, werden am 24. September l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen haben, als sich im Widrigen Erstere die Folgenlaß dem 514. §. b. G. B. selbst zur Last zu legen, und Bestere zu gewärtigen haben werden, daß wider sie im Wege Rechts fütgegangen werde.
Bezirksgericht Herrschaft Weixelberg am 31. August 1824.

3. 1209. E d i c t. (3)
Alle jene, die auf den Verlass des zu Vantschajamma verstorbenen Anton Goreng auß welch immer für einem Rechtsgrunde als Erben oder als Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, so auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, werden am 24. September l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley erscheinen und ihre Ansprüche rechtsgültig darthun, als im Widrigen erstere die Folgen des 814 §. b. G. B. sich zur Last legen müßten, und Bestere im Wege Rechts um ihre Rückstände ange- gangen würden.
Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weixelberg am 25. August 1824.

3. 1218. A n z e i g e. (2)
Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß jetzt zur Begezeit der Blumen- Zwiebln, bey ihm nebst Mater al., Spezeren, Farb- und Früchten Waaren, dann aller Gattungen Garten- und Waldsamen, eine gute Auswahl von schönen Holländer Hoazin- then, frühe, späte, gefüllte und Feder-Tulpen, Narcißsen, Kaiserkronen, Iris Jonquil- len und Lilien-Martagon und weiße zu haben sind; auch werden gefüllte Grund-Nelken im schönsten Farbenwechsel billig hintan gegeben.
Nicht minder empfiehlt sich derselbe mit dem in öffentlichen Blättern angepriesenen gefüllten, gekrautten Peterfilien Samen in unverfälschter Waare, und erleichtert dadurch dem Liebhaber den kostspieligen Bezug von Erfurt.

Ferd. J. Schmidt,
zum Wohnen auf dem Schupfah.

3. 1202. Pferde und Wagen zu verkaufen. (3)
Zwey sehr gut eingeführte 16läufige Galespferde, dunkelrothe Füchse mit gezoge- nen Plassen, 6 und 7jährig, beyde Wallachen, dann eine sehr bequeme wenig überführte leichte Reise-Galesche mit vier starken Federn, abgenommen werden könnenden hohem Kutscherbock, Sreizleder für den Kutscher, und allen sonstig hiezu gehörigen Requisiten, sind um billige Preise zu verkaufen. Das Nähere erfährt man zu Laibach in der Heren- gasse im Pempuschitschischen Hause Nr. 214 im zweyten Stocke von dem Eigenthümer dieser Pferde und Galesche selbst.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1215.

E u r r e n d e

Nr. 12562.

des k. k. inrriſchen Guberniums zu Laibach.

Wegen Abnahme der Beſitzveränderungsgebühr bey Güterlotterien.

(2) Aus Anlaß eines vorgekommenen ſpeziellen Falles haben Se. Majestät mit den k. k. Entſchließungen vom 5. April und 14. Juny l. J. zu befehlen geruht: „daß bey Güterlotterien eine Beſitzveränderungsgebühr oder Taxe, ſie möge Laudemium, Lehenwaare, Pfundgeld, oder ſonſt wie immer heißen, ungeachtet der Verbücherung des Spielplanes, ſenenfals nicht Statt zu finden habe, wenn die Ziehung gar nicht vor ſich geht, oder wenn der Gewinnende, ſtatt des gewonnenen Gutes, den im Spielplane angebotenen Abfindungsbetrag vorwählt, oder endlich, wenn der die Realität mit ſich führende Treffer auf ein Loſ fällt, welches zur Zeit der Ziehung ein Eigenthum des bisherigen Beſizers des Gutes iſt, folglich keine Beſitzveränderung eingetreten iſt.“

Welche mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 20. July d. J., Nr. 18538, intimirte allerhöchſte Entſchließung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 9. September 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Sub. Rath.

Z. 1243.

(1)

ad 13543.

Warschau, den 6. August 1824.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Pohlen.

Da zuſolge des §. 35 der von der Regierung mit Verordnung vom 27. Jänner d. J. erlaſſenen, und durch die Central-Liquidations-Commission unterm 9. Juny d. J. in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemachten Vorſchrift angeordnet worden iſt, daß jede Forderung mit Original-Beweisen, die von einer zu deren Ausfertigung befugten Behörde ertheilt ſind, belegt werden müſſen, ſo müſſen demnach alle Original-Beweise, ſowohl jene, die bereits in dem Bureau der Liquidations-Commission niedergelegt und wieder von den Eigenthümern zurückgenommen worden ſind, als auch jene, die noch nicht vorgelegt wurden und ſich in Händen der Privaten befinden, und zwar namentlich:

- a) die franzöſiſchen Bons zu zehntauſend Franken und deren Coupons, zuſolge der Bajonner-Convention; ferner
- b) die von der Finanzverwaltung des Herzogthums Warschau ausgegebenen hypothekirten Schapobligationen vom Jahre 1808, und nicht minder die über dieſes Anlehen ausgefertigten und noch nicht gegen Obligationen ausgewechſelten Quittungen;
- c) die Caſſa-Billeten des Herzogthums Warschau;
- d) die Certificate der beſtandenen Central-Liquidations-Commission des Herzogthums Warschau;

(3. Beyl. Nr. 78. d. 28. Sept. 1824.)

E

e) die Zeugnisse der Kriegskommission über rückständigen Sold an Militär-Personen, so wie über Schulden der bestandenen Militär-Verpflegs-Direction, der Kriegsadministration, der Artillerie- und Genie-Direction u. s. w., welche Privaten ausgefolgt worden sind;

f) die von der kaiserlich österreichischen Regierung über Kriegsdarlehen und Lieferungs-Relutionen ausgestellten und seiner Zeit nicht gegen die unter dem Titel: Natural-Lieferungs- und Kriegsdarlehen-Obligationen ausgefertigten Obligationen, ausgewechselten Quittungen, wie auch die Obligationen der österreichischen Regierung, welche für die, von Kachalen und jüdischen Gemeinden im Königreiche Pohlen und im Bezirke der freyen Stadt Krakau schuldig gewesenen Capitalien ausgestellt worden sind; nicht minder Forderungen aus diesem Titel, die noch nicht gegen Obligationen ausgewechselt worden sind; mit einem Worte, aller Art Obligationen, oder noch nicht realisirte Anweisungen oder Quittungen, Zeugnisse und alle sonstigen Beweismittel, worauf die Eigenthümer derselben ein Recht auf Befriedigung ihrer Forderung gründen zu können glauben, — der Central-Liquidations-Commission im Original vorgelegt werden. Wer immer daher solche Beweismittel, wie oben erwähnt worden, oder ähnliche Urkunden, sey es als Eigenthümer oder als Erbeher derselben, besitzt, ist verpflichtet, selbe in dem durch die Regierungs-Verordnung vom 25. May d. J. bestimmten Termine, das ist spätestens bis zum 1. Jänner des künftigen Jahres 1825, im Originale bey der Central-Liquidations-Commission einzubringen, denn im entgegengesetzten Falle würde ein solcher die im Artikel 4 der besagten Verordnung erwähnten Folgen nur seiner eigenen Schuld bezuzurechnen haben.

Um jedoch die Besitzer solcher Beweismittel bis dahin, wo die Art der Tilgung der Schulden des Landes bestimmt seyn wird, in der Freyheit einer freyen Schaltung mit ihrem Eigenthum nicht zu beschränken, erklärt die Central-Liquidations-Commission, daß über den Erlag der Original-Beweismittel obiger Art, gedruckte Zeugnisse mit Nahmhaftmachung der Summe, worauf selbe lauten, werden erfolgt werden.

Die Central-Liquidations-Commission fügt noch bey, daß der dem §. 15 der Vorschrift gemäß, die Besoldungen aller Art Ranges der Beamteten, nur für die Zeit wirklicher Dienstleistung gerechnet werden sollen; jeder Beamter, dessen rückständige Besoldung bereits liquidirt ist, oder erst bey der Central-Liquidations-Commission liquidirt werden soll, verpflichtet sey, ein Zeugniß seiner dermaligen Behörde, bey welcher sich die Acten der dermaligen Behörde des Herzogthums Warschau befinden, vorzulegen, daß er sich wirklich während der Zeit, für welche die rückständige Besoldung gerechnet wird, in der Dienstleistung befunden habe, oder aus welchen Ursachen, wann und wie lange er von seinem Dienstposten entfernt gewesen seye, und wenn ferner seine Besoldung nicht etatsmäßig, sondern auf extraordinaire Fonds angewiesen war, wird derselbe überdieß sein Anstellungsdecret oder ein amtliches Zeugniß der betreffenden Behörde vorzulegen haben, daß ihm die Besoldung wirklich mit dieser oder jener Summe zugesichert worden sey.

Damit gegenwärtig Warnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, wird selbe in den öffentlichen Zeitungen und in den Tagesblättern der Wojewodschaften eingeschaltet werden.

Der Staatsrath - Präses,
(Unterschrieben) Kalinowski.

Der General-Secretär,
(Unterschrieben) Starzynski.

Für gleich lautende Abschrift:
Der Generalsecretär der Central-Liquidations-Commission.

I. Starzynski.

(Contrafirmirt) Boguslawski, Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1242.

(1)

Nro. 8830.

Zur Beystellung des Adrianer Getreidbedarfs für das erste Militär-Quartal 1825, hat das hohe k. k. Gubernium mit Verordnung vom 23. dieses, Z. 13189, eine neuerliche Licitation anzuordnen befunden, welche diesem nach am 2. k. M. October Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden wird. Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesinnt sind, werden am obbesagten Tage und bemeldter Stunde in dieses k. k. Kreisamt zu erscheinen hiemit eingeladen, mit dem Beseze, daß auch von Getreidproducenten Lieferungs-Anträge mit 50 Mezen, gegen Zubaltung der Licitationsbedingnisse, bey dieser Licitation aufgenommen werden; übrigens, um allen Beirungen vorzubeugen, ist von jedem erschienenen Mitlicitanten zu den bezubringenden Getreidmustern auch das Gewicht derselben beyzusehen, damit bey jedem dieser Muster sowohl die Qualität als das Gewicht der beygebrachten Getreidgattungen ersichtlich sey.

Die Licitationsbedingnisse können bey diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 25. September 1824.

B e r i c h t i g u n g.

In dem Circulare des k. k. Kreisamtes vom 20. September d. J., Zahl 1233, an die Hauseigenthümer der Hauptstadt Laibach, in Betreff der Hauszinssteuer-Abschreibung von leerstehenden Wohnungen, soll es in der 14. Zeile heißen: vom 18. Juny 1821.

Ämliche Verlautbarungen.

Z. 1217.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 10489.

(3) Von der k. k. allr. Zollgefäßen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß die Brückenmauth zu Eschernutsch um den Ausrufspreis pr. 3716 fl., am 4. October d. J. um 9 Uhr Vormittag in der hiesigen k. k. Mauthoberamtskanzley der obermahligen Pachtversteigerung unterzogen werde, wozu die Pachtlustigen mit dem Beseze eingeladen werden, daß hiefür die nähmlichen Pachtbedingnisse wie bey der frühern Versteigerung zum Grunde gelegt sind, und bey dem k. k. Mauthoberamte alhier eingesehen werden können.

Laibach den 16. September 1824.

nigstend um den Schätzungswert an Mann angebracht werden könnte, selches bey der dritten Tagsetzung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.
Bezirksgericht Pölkand am 16. September 1824.

Executive-Versteigerung Nro. 2257.
Z. 1235.
des Mathias Sellan-, vulgo Kmetz'schen Hubgrundes zu Jablanitz, am 11. Oct. 1824.
(1) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsberrschaft Sittich wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf erneuertes Ansuchen des Franz Hauptmann, vulgo Jozan, Hübler von Kann bey St. Martin, gegen Mathias Sellan, vulgo Kmetz, Hübler zu Jablanitz, wegen schuldiger 313 fl. 38 1/2 kr. c. s. c., in die gebethene Reaffirmation der bereits bewilligten, aber unterbrochenen öffentlichen Versteigerung der deraufgekauften Hubs sammt Un- und Zugehör gewilliget, und hierzu drey Versteigerungstagsetzungen, und zwar die erste auf den 11. October, die zweite auf den 12. November und die dritte auf den 14. December d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den gerichtlichen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Versteigerungstagsetzung auch unter demselben hinten gegeben werden würde.
Sittich am 3. September 1824.

Feilbietungs-Edict Nro. 635.
Z. 1240.
(1) Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist die Feilbietung der zu dem Verlasse des Johann Gregor Kaufschitsch, gewesenen Pächters der Herrschafts-Commenda St. Peter, gehörigen öffentlichen Creditpapiere, als:
a) des Transfertes Nr. 590, vom 10. December 1812, pr. 1001 Frcs. 60 Cent., oder 387 fl. 20 1/4 kr. sammt Interessen seit 1. August 1820;
b) der Urarial-Obligation Nr. 1551, vom 1. May 1788, a 4 Pct., pr. 100 fl. sammt 2 pct. Zinsen seit 1. May 1820;
c) der Urarial-Obligation Nr. 3584 vom 1. Februar 1795, a 4 Pct., pr. 600 fl.;
d) der Urarial Nr. Domestical Obligation Nr. 3024, vom 1. November 1796 zu 5 Pct., pr. 85 fl. sammt 2 1/2 pct. Interessen seit 1. May 1820, und
e) der Urarial Nr. Domestical-Obligation Nr. 12967 vom 1. August 1806, pr. 28 fl. sammt 2 1/2 pct. Interessen seit 1. August 1820, dann
der eben dahin gehörigen, vom Franz Dionis und Antonia Urbantschitsch an Johann Gregor Kaufschitsch ausgestellten Obligation, pr. 1200 fl., dd. 1. Februar 1804, intabulirt 14. Februar 1804, 14. December 1815 und 28. December 1815 liquidirt durch das Urtheil vom 13. August 1818 auf 886 fl. 41 kr. sammt 5 pct. Zinsen seit October 1814, wegen in den Franz Laver Joseph v. Eichtenturn'schen Verlass Schulziger 4639 fl. 10 1/4 kr.; bewilliget, und zur Bornahme derselben der erste Termin auf den 20. October, der zweyte auf den 3., und der dritte auf den 17. November l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze angesetzt worden, daß wenn diese Obligationen bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsetzung nicht um den Kennwerth oder darüber angebracht werden sollten, dieselben bey der dritten auch unter dem Kennwerthe werden hinten gegeben werden. Wobey Kaufsüchtige zu erscheinen haben.
Bezirksgericht Kreuz den 16. September 1824.

Edict Nro. 1941.
Z. 1238.
womit das Bezirksgericht Haasberg bekannt macht, daß die in der Executionsfache des Herrn Dr. Lucas Ruß von Laibach, wider Michael

Furk von Oberloitsch, wegen 1943 fl. 48 1/2 fr. sammt Zinsen bewilligte, mit hierortigem Edicte vom 30. May 1824 bekannt gemachte executive Versteigerung des dem Lettern gehörigen Vermögens einstweilen suspendirt sep. Bezirksgericht Haasberg am 21. September 1824.

Z. 1241.

Quartier zu vergeben.

(1)

In dem Hause No. 281 am Plage, ist eine Wohnung im zweyten Stockwerke, bestehend aus zwey großen Zimmern, einer kleinen Küche sammt Speiskammer, dann einer Holzlege und einem Keller, auf kommende St. Michaeli-Zeit zu vergeben. Das Nähere erfährt man im zweyten Stocke daselbst.

Z. 1229.

VERKAUFS - ANZEIGE

(2)

aller Gattungen Gusswaaren und geschmiedeten Eisens.

Bey dem herzoglich Fürst Wilhelm von Auerspergischen Eisenberg-Schmelz-, Guss- und Hammerwerk zu Hof, Neustädter Kreises im Königreich Illyrien, werden aus Hoch- und Cupoloöfen alle Gattungen Gusswaaren, als: Oefen, Kessel, Kochgeschirre, Spar- und Feuerherd-Platten, Wind- und Wasser-Röhren, Gewichte, Walzen, Schmied-Ambose, Fenster- und Thorgitter, Tuch- und Papiermacher-Pressen, vollständige Häckselschneidmaschinen, und alle beliebige Maschinentheile u. s. w., sowohl nach vorhandenen Modellen und Zeichnungen, als zu ertheilenden Bestellungen, von kleinsten Stücken bis zu Massen mit 30 Centner in einem Gusse, aus dem besten grauen, zähen und sehr schwer zersprengbaren Rohr- oder Gusseisen, welches sich wie Schmiedeeisen bohren, drehen, sägen, hobeln, schleifen und poliren lässt, angefertigt.

Die gegenwärtig in 22 verschiedenen Formen und Dessenins erzeugt werdenden Zimmeröfen von 120 bis 1150 Wiener Pfund pr. Stück im Gewichte, zeichnet Construction Leichtigkeit, Geschmack, Reinheit des Gusses und Dauerhaftigkeit sehr empfehlend aus, wie diess mehrere der ersten Handlungshäuser und ausgezeichneten Privaten Italiens, Krains und Ungarns, insbesondere aber das allerhöchste Militär-Ärar des lombardisch-venetianischen Königreichs anerkannt haben.

Auch werden ferner alle Gattungen rein geschmiedeten Eisens, von der Grobwaare angefangen, bis aufwärts zum feinsten Streck- und Zaineisen, aus den besten rohen Stoffen, unter kunstgerechten Manipulationen, von einer entschiedenen Weiche, Zähigkeit und Schweissbarkeit oder Malleabilität producirt und Bestellungen angenommen. Für prompte Bedienung und richtige Zuhaltung der ausgesprochenen Lieferungs-Termine wird eben so gebürgt, als bey dem Bezug des einen oder andern Artikels mit Zuversicht auf billige Preise gerechnet werden darf, und der Vortheil der Frachtersparung gegen den Waarenbezug von entfernteren Provinzen einzig und allein denen Herren Käufern zu Guten kömmt. Uebrigens ist man bereit, die Waaren franco Laibach an ein anzuweisendes Haus abzuliefern.

Diese Eisenwaaren können stets in dem fürstlichen Eisenmagazin im Fürstenhof zu Laibach besichtigt, und daselbst auch Commissionen gegeben werden.

Briefe werden unter der Adresse:

*An die herzoglich Fürst Wilhelm von Auerspergische Eisenwerks-
Direction zu Hof, Post Neustadt,*

einzusenden ersuchet.

Z. 1200.

Fruchtbäume zu 24 fr. zu verkaufen, nämlich:

(3)

Große Mirabellen, gelbe Mirabellen, Rincod, französische Pflaumen, Eperpflaumen, rothe Pflaumen, runde Pflaumen, gelbe Pflaumen, Damascene; Pflaume

men; gelbe Spandling, große Birgoles, Anasie von Frankreich, Verbazzir Brün-
ner Zwetschgen, lange Zwetschgen, getüpfelte Zwetschgen, weiße Zwetschgen. Frühe
Amarillen, späte Amarillen, schwarze Amarillen. Weiße Feigen, schwarze Fei-
gen, Madonna-Feigen, italienische Feigen, Smyrner Feigen, Zuckerfeigen, grüne
Feigen. Spanische Weichsel, frühe Kirschen, späte Kirschen, Krach-Kirschen, schwarze
Kirschen. Weiße Lazzaroli, rothe Lazzaroli. Große Mispeln, Mispeln ohne Kern.
Frühe, späte, rothe, punctirte, weiße, Venus-, Verona-Pfirsich u. s. w. Brust-
birn, weiße Butterbirn, rothe Winter-Butterbirn, Pfund-, Salzburger-, Zwer-
gelbirn, Maschen-, Adams-, Kürbis-, große Muscaton-, Muscateller-, Hutel-
tasch-, Brutto buono-, Spina carpe-, Isenbart-, Makovibirn, Winter- und Som-
merpergamot, Sommer- und Winterbirgoles-, Kaiser- und Königsbirn, ge-
streifte Birn, Pfluzerbirn, frühe Pflingst-, Christ-, Leder-, Spadoni-, Frauen-,
Rübler-, Weizen-, Perz-, Martini-, Hurten-, Glas-, Frauenschengel-, Doppels-
blüh- und Blutbirn. Taffentäpfel, Modeneser-, Goldranet-, Maschanzker-, Zwie-
bel-, Rübler-, Augustaner-, Levantiner-, Mandosia, Cossanzotta, Calvis-, Königs-,
Himbeer-, Paradies- und beste Aepfel. — Edle Weinreben mit Wurzeln, das Stück
zu 10 kr., ohne Wurzeln zu 5 kr. Großer Muscat von Smyrna, weißer Mus-
cat, Krach-Muscat, schwarzer Muscat, Tokay, Picolit, Zibeben ohne Kern, Ma-
lagga, Malvasia, Bersamin, Refosco, lange und runde Bergosia, Ribolla, Zebe-
din, Augustana, Burgunder, Schumlauer, Weinbeerl, Pinella, Gargania, Pi-
nou, Gastutten. Gemischte gute Reben mit Wurzeln, 100 Stück zu 5 fl., ohne
Wurzeln 100 Stück 1 fl. 20 kr. — Zum Uebersetzen der Bäume sind die Monath-
October, November, Februar, März bis halben April an vortheilhaftesten,
Frankirte Briefe werden zu Triest in der Farnedo-Gasse No. 1557 ange-
nommen und beantwortet.

Lattinara bey Triest den 15. September 1824.

Joseph Serafschin,
landesfürstlicher Local-Caplan.

3. 1225. Licitation = Kundmachung (2)
von verschiedenen Fahrnissen und Effecten, dann
Pferden und Wagen.

Dienstag am 5. October d. J., dann in den darauf folgen-
den Tagen, werden zu Laibach in der Herrngasse im Lepuschitschi-
schen Hause Nr. 214, dem Subernial-Burggebäude gegenüber,
im 2. Stocke, verschiedene Fahrnisse Vormittag von 9 bis 12 Uhr
und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr an den Meistbiethenden gegen
sogleiche bare Bezahlung licitando veräußert werden, nämlich:
große Spiel- und Stock-Uhren, worunter eine im Feuer stark
vergoldete schöne Bronze-Uhr mit Figuren, welche nur alle 12
Tage aufzuziehen kommt, dann eine Repetir-Spieluhr, in einem
mit vergoldeten und alabasternen Figuren verzierten nußbaume-

nen Kästen, welche auch den Datum zeigt, und alle Stunden ein — im Ganzen aber vier verschiedene Stücke auf einer messingenen Walze spielt; ein sehr schönes Kaffe = Service, von dem feinsten und modernsten Porzellan, mehrere gepolsterte Kanapee's und Ruhebetten von verschiedenen Zeugen, mit 12 und 6 Sesseln, dann mit und ohne Armsesseln, worunter besonders ein sehr schönes elastisches Kanapee mit starken Stahlfedern von carmoisinrothem Brünelle mit 12 Sesseln und Fauteuils sich befindet, ein großer, 13 Schuh lang und eben so breiter, sehr moderner ganz neuer Gesellschafts = Teppich mit lichtblauem Grund und goldgelb schattirten Verzierungen, dann 2 andere kleine Teppiche, einer mit kirschrothem Grund und grünem Laubwerk, der andere mit lichtgrünem Grund und silbergrauer Verzierung; verschiedene Commode =, Schreib =, Garderobe =, Wäsch = und Credenz = Kästen, Chiffonier, Secretairs =, Toilets =, Trumo =, Spiel =, Thee =, Frauen = Arbeits =, Tafel = und sonstige Tische; große und kleinere Spiegel mit goldenen und sonstig modernen Rahmen, einen beweglichen großen Damen = Ankleids = Spiegel; verschiedene größere und kleinere Bronze = und Glasperlen = Lusters; 2 gleiche sehr moderne Bettstätten von Nußbaum = Fladerholz, nebst mehreren polirten nußbaumenen Kinderbettstätten und sonstigen ordinären Bettstätten; verschiedene Bett = und Spuckkästchen; mehrere fast ganz neue Madrazen und sonstiges Bettgewand; große Fenstervorhänge von Mousfelin und Perkal mit Draperie; 2 große spanische Wände mit gefärbtem Perkal überzogen, Ofenschirme, Schatullen, Bilder, eine wenig gebrauchte gute Wäschrolle, Kuchelkästen und verschiedene Kuchelgeschirre, leere Weinfässer mit hölzernen und eisernen Reifen; dann sonstig verschiedene Haus = und Zimmergeräthschaften. Endlich werden auch 2 große 16säustige Wagenpferde, Dunkel = fuchse Wallachen mit gezogenen Pläßen, 2 Paar schöne Pferdgeschirre, und eine wenig überführte leichte Reise = Caleche mit allen hierzu erforderlichen Requisiten an den Meistbiethenden gegen gleich zu leistende bare Bezahlung veräußert werden.

K. K. Lottoziehung am 25. September 1824.

In Triest: 65. 89. 66. 64. 7.

Die nächsten Ziehungen werden am 9. und 23. Oct. abgehalten werden.